

Antrag
der Fraktion der CDU/CSU

Steuerliche Behandlung der gemeinnützigen Sportvereine

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß

1. für die Aufwandsentschädigungen für qualifiziert ausgebildete ehrenamtliche Übungs-, Organisations- und Jugendleiter ein Steuerfreibetrag von 3 600 DM jährlich eingeführt wird;
2. gemeinnützige Sportvereine dann von der Körperschaft- und Gewerbesteuer für Überschüsse aus den dem Sport inhaltlich oder traditionell gemäßen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben befreit werden, wenn diese uneingeschränkt den gemeinnützigen Vereinszwecken zugeführt werden;
3. der Ersatz von Ausbildungskosten bis zu einer Obergrenze von 20 000 DM, die einem anderen gemeinnützigen Verein für einen Sportler erstattet werden, nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit für den erstattenden Verein führt;
4. Schach- und Modellflugsport als Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes als gemeinnützig anerkannt werden;
5. den gemeinnützigen Sportvereinen die Spendenbescheinigungskompetenz bis zu einer Obergrenze von 600 DM je Spender jährlich gewährt wird.

Bonn, den 15. März 1979

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Sportförderung ist wegen der großen Bedeutung des Sports für alle Menschen eine öffentliche Aufgabe.

In der Bundesrepublik Deutschland tragen die Länder und Gemeinden die Hauptlast der Sportförderung, und sie haben in den letzten Jahren große Leistungen für die Vereine erbracht. Auch der Bund hat in der Förderung des Spitzensports Beachtliches für die Verbände geleistet. Aber zugleich belastet er die Vereine durch die Steuergesetze. Ehrenamtliche Übungs-, Organisations- und Jugendleiter müssen Lohnsteuer bezahlen, obwohl ihre Aufwendungen oft höher sind als ihre Einnahmen, und die Sportvereine werden dafür in Haftung genommen.

Wenn sich Sportvereine durch Eigeninitiative Mittel für ihre gemeinnützige Arbeit beschaffen, müssen sie bis zu 70 v. H. Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuer bezahlen. Die Abgabenordnung 1977 hat die in sie gesetzten Erwartungen hinsichtlich der Behandlung gemeinnütziger Organisationen nicht erfüllt; das ehrenamtliche Engagement in diesen Bereichen ist durch die geltende Steuergesetzgebung ernsthaft gefährdet.

Es entspricht unserem Verständnis von Sportförderung, die sich nach dem Subsidiaritätsprinzip auf die Förderung, nicht auf die Bevormundung der Vereine und Verbände konzentrieren soll, mehr Freiräume für die Sportvereine und Verbände durch weniger Steuerbelastung zu schaffen.

Der vorliegende Antrag befindet sich in Übereinstimmung mit den entsprechenden programmatischen Aussagen der im Bundestag vertretenen Parteien und berücksichtigt die langjährigen Diskussionen in der Deutschen Sportkonferenz sowie die Empfehlungen der Sportministerkonferenz der Länder vom 23. Januar 1979.

Zu 1.

Die derzeitige Werbungskostenpauschale in Höhe von 25 v. H. maximal 1 200 DM hat sich als unzureichend erwiesen. In der Regel deckt die heute aus öffentlichen Zuschüssen und Vereinsmitteln gezahlte Vergütung gerade die dem Mitarbeiter in Wahrnehmung seiner Aufgabe entstehenden Kosten. Durch die Besteuerung entstehen dem Helfer somit nicht gewollte Nachteile.

Die Umwandlung der Werbungskostenpauschale in einen limitierten Steuerfreibetrag wäre geeignet, das ehrenamtliche Engagement weiter zu fördern.

Zu 2.

Ohne sportliche Veranstaltungen können in den Sportanlagen Bandenwerbung sowie Werbung in Programmheften nicht statt-

finden. Erst sportliche Veranstaltungen ermöglichen Werbung. Andere vergleichbare Veranstalter von Sportfesten, deren Betrieb nicht steuerlich begünstigt ist, existieren nicht; die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung ist nicht gegeben. Gleiches gilt auch für kulturelle und gesellige Angebote des Vereins für seine Mitglieder. Die Pflege der Geselligkeit ist Bestandteil der als gemeinnützig anerkannten Arbeit des Vereins. Die angestrebte Regelung sollte so gefaßt werden, daß Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen werden.

Zu 3.

Die Bundesregierung hat im 3. und 4. Sportbericht die Einführung „mobilitätsunterstützender Maßnahmen“ befürwortet, um den Wechsel von Sportlern in die ihrem Leistungsniveau entsprechenden Vereine zu fördern. Die limitierte Erstattung von Ausbildungskosten ist die innerhalb der Sportorganisationen entwickelte und daher geeignete mobilitätsunterstützende Maßnahme zu diesem Zweck.

Zu 4.

Bei der Verabschiedung der AO '77 hat der Gesetzgeber im § 57 Abs. 2 bewußt die einschränkende Definition „körperlicher Ertüchtigung durch Sport“ ersetzt durch den umfassenden Begriff „Sport“. Bei der Abgrenzung sollte das Kriterium der „körperlichen Ertüchtigung“ nur als Regelbeschreibung, nicht als absolute Richtschnur gelten. Schachsport und Modellflugsport drohen durch restriktive Auslegung der AO'77 durch die Finanzbehörden wider den erklärten Willen des Gesetzgebers und der ihn tragenden Parteien ihrer Gemeinnützigkeit verlustig zu gehen. Es kann nicht Aufgabe von Behörden sein, reglementierend in die Selbstverwaltung des Sports einzugreifen.

Zu 5.

Der Deutsche Bundestag hat sich bereits am 18. Juni 1975 für die Gewährung der Spendenbescheinigungskompetenz an die gemeinnützigen Sportvereine ausgesprochen. Die jetzt den Landessportbünden gewährte Spendenbescheinigungskompetenz stellt für die Vereine keine Hilfe dar.

